

# Am Beispiel einer Nachlassangelegenheit

## Zusammenfassung

HELMUT SCHEIMANN

Unser Vater hatte mit seiner zweiten Ehefrau ein gemeinschaftliches notarielles Testament erstellen lassen. Dieses wurde uns Nachkommen nach seinem Tod – seine Ehefrau war bereits zuvor verstorben – vom Nachlassgericht zugesandt. Danach hatte unser Vater seine drei Kinder aus erster Ehe enterbt und unsere zwei Halbbrüder aus zweiter Ehe als Erben eingesetzt. Wir Geschwister aus erster Ehe hatten jedoch Anlass, an der Korrektheit des Dokuments zu zweifeln (nach und nach ergab sich eine erdrückende Beweislast). Deshalb wollten wir die Gerichtsfassung des Testaments mit der beim Notariat befindlichen Ablichtung vergleichen. Letztere hätte korrekt sein müssen, denn unser Vater hätte diese auf Wunsch einsehen können, um bspw. noch Änderungen vornehmen zu lassen.

Gemäß § 18 Abs. 2 BNotO können Notar:innen nach dem Tod einer Erblasserin / eines Erblassers nur durch die Aufsichtsbehörde von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit werden. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Schweigepflichtentbindung im mutmaßlichen Interesse der/des Verstorbenen liegt. Ein entsprechender Antrag wurde abgelehnt und eine anschließende Klage beim Oberlandesgericht abgewiesen. Schließlich entschied der BGH mit Urteil vom 20.07.2020, dass Aufsichtsbehörden zwar verpflichtet sind, die Notar:innen nach dem Tod einer Erblasserin / eines Erblassers von ihrer Schweigepflicht zu befreien, doch die Notar:innen können dann selbst entscheiden, ob überhaupt und auf welche Weise sie welche Auskunft zum Testament erteilen wollen.

Die Konsequenzen:

- Notar:innen können nach Belieben Testamentsfälschungen (ihrer Angestellten) vertuschen.
- Erblasser:innen und Nachkommen sind entrechtet. Sie haben keinen Anspruch darauf, dass eine etwaige Testamentsfälschung aufgeklärt und korrigiert wird. Dies ist verfassungswidrig, denn es verstößt gegen Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.“
- Die Sicherheit notarieller Testamente ist deutlich eingeschränkt, da potenzielle Täter:innen nicht mit einer Kontrolle durch die Nachkommen rechnen müssen.

Sowohl das verwaltungsrechtliche als auch ein strafrechtliches Verfahren in dieser Angelegenheit führten zu unerwarteten Erkenntnissen:

- Notarfachangestellte können leicht Testamente fälschen, denn es gibt gravierende Sicherheitslücken: Die Angestellten bearbeiten die mehrseitigen Testamente nach der Beurkundung weiter, stecken diese in die Umschläge und verschließen sie. In der Regel kontrollieren die Notar:innen zuvor nicht, ob Seiten ausgetauscht worden sind. Die Notar:innen quittieren die verschlossenen Umschläge mit Siegel und Unterschrift. Dies geschieht jedoch nicht direkt auf den Umschlägen, sondern auf Aufklebern. Diese lassen sich (auch in Farbe) kopieren und inkl. Stempel und Unterschrift auf neue Umschläge kleben. Somit können die Angestellten auch nachträglich Testamentssei-

ten austauschen, vorausgesetzt sie haben die Dokumente zuvor nicht, wie gesetzlich vorgeschrieben, mit Schnur und Prägesiegel gesichert.

- Nach Aussage einer Justizbeschäftigten eines Nachlassgerichts reichen Notariate häufig Testamente ein, bei denen Schnur und Prägesiegel fehlen. Teilweise seien die Seiten nicht einmal mit Ösen, sondern nur mit Heftklammern verbunden. In all diesen Fällen könnten Notarfachangestellte Seiten ausgetauscht haben. Eventuell geschieht dies bundesweit hunderte Male pro Jahr.
- Stellen Notar:innen nachträglich, also nach der Testamentseröffnung, derartige Urkundenfälschungen fest, können sie diese nicht eingestehen, da sie hierfür selbst haften. Es drohen Lizenzentzug und Haftstrafe. Deshalb lassen sich diese Manipulationen nicht aufklären und die Angestellten können sich in Sicherheit wiegen.
- Im vorliegenden Fall bagatellisierten mehrere Aufsichtsbehörden das gesetzwidrige Fehlen von Schnur und Siegel.
- Die Möglichkeit der Aufsichtsbehörden, den mutmaßlichen Willen verstorbener Personen, die man nie kennengelernt hat, zu ermitteln, ist gleich null. Somit bleibt nur, willkürlich zu entscheiden.

Die Dokumentation und Analyse der Entwicklung führten zur Erkenntnis, dass das Rechtsgebiet „Erbrecht und Standesrecht der Notar:innen“ zahlreiche strukturelle Mängel aufweist, die mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar sind:

- § 18 Abs. 2 BNotO schützt in seiner Anwendung (gemäß dem Urteil des BGH vom 20.07.2020) potenzielle Täter:innen einer Testamentsfälschung, entrechtet die Opfer und verhindert offenbar in zahlreichen Fällen die Verwirklichung des Erblasserwillens. Dies verstößt gegen Art. 14 Abs. 1 GG.
- In § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO ist festgelegt, in welchen Situationen Unterlagen bei den Notariaten beschlagnahmt werden können. Unberücksichtigt blieb, dass Notarfachangestellte Testamente ohne Wissen Ihrer Arbeitgeber:innen gefälscht haben könnten. Angemessene staatsanwaltschaftliche Ermittlungen sind hierdurch eingeschränkt.
- Nach meiner Strafanzeige gegen unbekannt wegen Verdacht auf Urkundenfälschung konnte die Staatsanwaltschaft Münster kaum unabhängig vom Einfluss des Präsidenten des LG Münster (als Aufsichtsbehörde) entscheiden, die Testamentskopie im Notariat zu beschlagnahmen, um diese mit dem Originaldokument zu vergleichen. Der Präsident war jedoch Beklagter in meinem verwaltungsrechtlichen Verfahren nach § 18 Abs. 2 BNotO und somit befangen. Dennoch hatte er die Möglichkeit, eine Beschlagnahme abzulehnen und so eine angemessene Strafverfolgung zu verhindern, um das genannte Verwaltungsverfahren nicht zu verlieren und um sich ggf. nicht dem Vorwurf der Strafvereitelung im Amt ausgesetzt zu sehen.
- In meinem Klageverfahren beim OLG Köln war der Beklagte, der Präsident des LG Münster, zugleich Aufsichtsbehörde meines Rechtsbeistands. Zudem vertrat der Richter des OLG Köln die übergeordnete Aufsichtsbehörde meines Rechtsbeistands. Unter den Bedingungen derart hierarchischer Abhängigkeitsverhältnisse war keine unabhängige und angemessene Rechtsvertretung möglich.
- Wenn Richter:innen in ihren Urteilen Sachverhalte wahrheitswidrig darstellen (bspw. im Urteil des BGH vom 20.07.2020), müsste dies strafrechtlich verfolgt werden kön-

nen – wie falsche Zeugenaussagen vor dem Gericht. Wahrheitswidrige Darstellungen von Richter:innen sind jedoch als Straftat nicht definiert.

- Unser Vater hatte meine Schwester als zweite Vorsorgebevollmächtigte eingesetzt. Dies sollte über den Tod hinaus gelten. Unsere beiden Halbbrüder gehören zu den nur drei Personen, die maßgeblich dafür verantwortlich gewesen sein können, dass meine Schwester um die für sie anzufertigende Urkunde betrogen worden ist. Deshalb konnte sie nicht als General- und Vorsorgebevollmächtigte beide Testamentsfassungen vergleichen. Dennoch hatte laut den Verfügungen der Vollmacht der erstbevollmächtigte Halbbruder die Möglichkeit, meiner Schwester ihre Vollmacht zu entziehen. Die gleiche Befugnis hatten beide Halbbrüder als anerkannte Erben und damit als Rechtsnachfolger unseres Vaters. Unsere Halbbrüder waren also berechtigt, diese Konstellation dazu zu missbrauchen, die Aufklärung einer etwaigen Testamentsfälschung zu vereiteln.
- Im Urteil des BGH (vom 20.07.2020) wird mein Klagegrund, mein mehrfach begründeter Verdacht auf Urkundenfälschung, in nur zwei Worten zusammengefasst: „äußeres Erscheinungsbild“ (des Testaments). Eine angemessene rechtswissenschaftliche Interpretation des Urteils in Fachzeitschriften und Kommentaren ist deshalb nicht möglich. Ohnehin wird diese wissenschaftliche Literatur von Notar:innen dominiert, und damit von deren einseitigen Sichtweisen und Interessen.
- Erblasser:innen und Nachkommen einerseits und Notar:innen andererseits haben, was die Aufklärung von Testamentsfälschungen anbelangt, entgegengesetzte Interessen. In diesem Spannungsfeld fällten die fünf Richterinnen des BGH ihr Urteil vom 20.07.2020. Bei diesen fünf Richter:innen handelte es sich tatsächlich um drei Richter:innen des BGH und um zwei ehrenamtliche Beisitzer, einen Notar sowie einen Rechtsanwalt und Notar. Zwei Notare hatten also die Gelegenheit, dieses Urteil in ihrem Sinne – und im Interesse ihrer Kolleg:innen – dahingehend zu beeinflussen, dass Notar:innen nicht für Testamentsfälschungen ihrer Angestellten verantwortlich gemacht werden können. Erblasser:innen und Nachkommen hatten eine solche Einflussmöglichkeit nicht. Sie konnten sich nicht dafür einsetzen, dass der korrekten Umsetzung des Erblasserwillens die oberste Priorität einzuräumen ist. Unter diesen Bedingungen war keine unparteiische Rechtsprechung möglich.

Die Westfälische Notarkammer, das LG Münster, das OLG Köln, die Staatsanwaltschaft Münster, die Generalstaatsanwaltschaft Hamm und schließlich der BGH haben verhindert, dass eine ggf. erfolgte Testamentsfälschung nachgewiesen werden konnte. Die Bevollmächtigte des LG Münster machte in der mündlichen Verhandlung beim BGH drei falsche uneidliche Aussagen, um die Richter:innen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Die fünf Richter:innen des BGH stellten in ihrem Urteil zwei Sachverhalte wahrheitswidrig dar. Die Staatsanwaltschaft Münster beschlagnahmte die Testamentskopie im Notariat nicht – was eventuell nicht möglich war (► oben) –, um diese mit dem Originaldokument zu vergleichen. Stattdessen schickte sie die Originalfassung an das Notariat, offenbar gedacht als Vorlage, um bei einer Abweichung die Notariatsfassung an diese angleichen zu können, um also ggf. eine erste Urkundenfälschung mittels einer zweiten zu vertuschen. All diese Vorgänge lassen auf eine Systematik schließen.

Offensichtlich besteht bei der gegenwärtigen Rechtslage und Praxis ein rechtsfreier Raum, in dem nach Belieben Verbrechen begangen werden können, die nicht geahndet werden, in dem nicht die Opfer, sondern die Täter:innen etwaiger Testamentsfälschungen geschützt werden von Institutionen, die eigentlich eine Aufsicht ausüben müssten oder die einem Strafverfolgungszwang unterliegen. Mehrere Aspekte sprechen dafür, dass dies politisch gewollt sein könnte.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass in diesem Rechtsbereich der Rechtsstaat außer Kraft gesetzt ist.

---

Diese Zusammenfassung wird nicht nur als Bestandteil der Dokumentation, sondern auch separat veröffentlicht, um eine leichtere Zugänglichkeit zu ermöglichen. Herunterladen und Verbreiten sind gewünscht.

©: Helmut Scheimann  
URL: <https://www.testamente-pruefen.de/Zusammenfassung2023.pdf>  
URL Doku: <https://www.testamente-pruefen.de/Scheimann2023.pdf>  
Kontakt: [info@testamente-pruefen.de](mailto:info@testamente-pruefen.de)  
Web: <https://www.testamente-pruefen.de>  
Petition: <https://www.openpetition.de/petition/online/notarielle-testamente-sind-nicht-sicher-eine-kontrolle-zulassen>